

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 15

Freitag, 25. November 2016

56. Jahrgang

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntgabe der Termine für das Jahr 2017 des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern

Nachfolgend werden die im Jahr 2017 erscheinenden Ausgaben des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern (Redaktionsschluss / Erscheinungstag) bekannt gegeben:

| Redaktionsschluss | | Erscheinungstag | |
|-------------------|---------------|-----------------|---------------|
| Montag, | 2. Januar | Freitag, | 13. Januar |
| Freitag, | 20. Januar | Freitag, | 3. Februar |
| Freitag, | 10. Februar | Freitag, | 24. Februar |
| Freitag, | 3. März | Freitag, | 17. März |
| Freitag, | 24. März | Freitag, | 7. April |
| Mittwoch, | 12. April | Freitag, | 28. April |
| Freitag, | 5. Mai | Freitag, | 19. Mai |
| Freitag, | 26. Mai | Freitag, | 9. Juni |
| Freitag, | 16. Juni | Freitag, | 30. Juni |
| Freitag, | 7. Juli | Freitag, | 21. Juli |
| Freitag, | 28. Juli | Freitag, | 11. August |
| Freitag, | 18. August | Freitag, | 1. September |
| Freitag, | 8. September | Freitag, | 22. September |
| Freitag, | 29. September | Freitag, | 13. Oktober |
| Freitag, | 20. Oktober | Freitag, | 3. November |
| Freitag, | 10. November | Freitag, | 24. November |
| Freitag, | 1. Dezember | Freitag, | 15. Dezember |

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beiträge **spätestens um 10:00 Uhr am Tage des Redaktionsschlusses** im Sachgebiet Z 1, Zimmer E 29 H, vorliegen müssen, um in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes berücksichtigt werden zu können.

Landshut, den 31. Oktober 2016
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntgabe der Termine für das Jahr 2017 des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern
..... S. 89

Bezirksverwaltung

Beitrags- und Gebührensatzung des Bezirks Niederbayern für den inklusiven Kindergarten am Institut für Hören und Sprache in Straubing
..... S. 90

Neufassung der Satzung über die Benutzung des inklusiven Kindergartens am Institut für Hören und Sprache in Straubing..... S. 91

Neufassung der Satzung des Bezirks Niederbayern für das Institut für Hören und Sprache in Straubing
..... S. 95

Energiewirtschaftsrecht

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; 110 kV-Leitung

- Arnstorf - Pleinting S. 97

- Uppenborn 1 - Uppenborn 2 S. 97

Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Niederbayern..... S. 98

Bezirksverwaltung

Beitrags- und Gebührensatzung des Bezirks Niederbayern für den inklusiven Kindergarten am Institut für Hören und Sprache in Straubing

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580), folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen (Benutzungsgebühren) für den Besuch des inklusiven Kindergartens am Institut für Hören und Sprache:

§ 1 Elternbeiträge

Der Bezirk Niederbayern erhebt für die Benutzung des inklusiven Kindergartens am Institut für Hören und Sprache Elternbeiträge für die Betreuung und die Verpflegung von Kindern nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Schuldner und Elternbeiträge

¹Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder im inklusiven Kindergarten am Institut für Hören und Sprache, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. ²Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Ende der Schuld

¹Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den inklusiven Kindergarten (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit Ausscheiden des Kindes aus dem inklusiven Kindergarten. ²Für hörbehinderte Kinder werden keine Elternbeiträge erhoben, soweit für diese Kinder im Fall des Besuchs einer Schulvorbereitenden Einrichtung die Benutzungsgebühren von kommunalen Sozialhilfe- und Jugendhilfeträgern übernommen werden müssten (vgl. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG).

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

(1) ¹Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. ²Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbei-

träge für ein Kindergartenjahr (1. September bis 31. August).

(2) ¹Die Gebühren sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an den Bezirk Niederbayern zu zahlen. ²Eine Zahlung der Gebühren direkt am inklusiven Kindergarten ist nicht zulässig.

§ 5 Elternbeiträge für Verpflegung

(1) Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder in der Schulvorbereitenden Einrichtung und im inklusiven Kindergarten ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung eine jährliche Verpflegungsgebühr von 495,00 Euro zu entrichten.

(2) Die Verpflegungsgebühr ist in 11 Monatsraten zu je 45,00 Euro zu begleichen.

(3) Im Falle der Inanspruchnahme der Feriengruppe nach § 7 Abs. 3 wird für die Verpflegung eine Pauschale von 45,00 Euro erhoben.

§ 6 Elternbeiträge für die Benutzung

(1) Die Elternbeiträge für die Benutzung des inklusiven Kindergartens sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) ¹Wird ein Kind innerhalb eines Monats in den inklusiven Kindergarten aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. ²Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.

(3) ¹Der Elternbeitrag ist dann auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im inklusiven Kindergarten für das betreffende Kind freigehalten wird. ²Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den inklusiven Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

§ 7 Höhe der Elternbeiträge für die Benutzung

(1) Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die Regelungen des BayKiBiG.

(2) ¹Die jährlichen Elternbeiträge für die Benutzung des inklusiven Kindergartens betragen bei einer Buchungszeit von

4 bis einschließlich 5 Stunden
840,00 Euro (12 Monate x 70,00 Euro)
über 5 bis einschließlich 6 Stunden
960,00 Euro (12 Monate x 80,00 Euro)
über 6 bis einschließlich 7 Stunden
1.080,00 Euro (12 Monate x 90,00 Euro).

²Die Buchungszeit entspricht der im Betreuungsvertrag festgelegten Nutzungszeit des inklusiven Kindergartens.

(1) ¹Für die Inanspruchnahme der Feriengruppe wird zusätzlich zur Jahresgebühr nach Abs. 2 eine Benutzungsgebühr entsprechend der benötigten Buchungszeit erhoben. ²Die Gebühren betragen bei einer wöchentlichen Buchungszeit von

| | |
|-------------------------------------|-------------|
| über 3 bis einschließlich 4 Stunden | 15,00 Euro |
| über 4 bis einschließlich 5 Stunden | 17,50 Euro |
| über 5 bis einschließlich 6 Stunden | 20,00 Euro |
| über 6 bis einschließlich 7 Stunden | 22,50 Euro |
| über 7 bis einschließlich 8 Stunden | 25,00 Euro |
| über 8 bis einschließlich 9 Stunden | 27,50 Euro |
| mehr als 9 Stunden | 30,00 Euro. |

§ 8 Ermäßigung für Verpflegung

(1) ¹Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den inklusiven Kindergarten, so wird der Elternbeitrag für die Benutzung für das zweite Kind um die Hälfte reduziert. ²Ab dem dritten Kind werden für dieses und alle weiteren Kinder keine Elternbeiträge für die Benutzung erhoben.

(2) ¹Für Kinder im Kindergartenjahr im Sinne von Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG wird auf die monatliche Benutzungsgebühr nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung der staatliche Zuschuss, der nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG gewährt wird, angerechnet. ²Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 9 Übernahme der Elternbeiträge für die Benutzung

Die Elternbeiträge für die Benutzung des inklusiven Kindergartens können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Satzung des Bezirks Niederbayern

vom 13. September 2005 (RABI. Nr. 14/2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Februar 2014 (RABI. Nr. 3/2014), außer Kraft.

Landshut, 18. Oktober 2016
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Neufassung der Satzung über die Benutzung des inklusiven Kindergartens am Institut für Hören und Sprache in Straubing

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund Art. 17 Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Neufassung der

Satzung über die Benutzung des inklusiven Kindergartens am Institut für Hören und Sprache in Straubing

I. Allgemeines

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

Der Bezirk Niederbayern betreibt den inklusiven Kindergarten „Sonnenschein“ am Institut für Hören und Sprache in Straubing als Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG).

§ 2 Zweckbestimmung

(1) ¹Die Kindertageseinrichtung ist gemäß Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG eine außerschulische Tageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. ²Ihre Aufgaben bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazugehörigen Ausführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Das Angebot richtet sich an Kinder ab dem 3. Lebensjahr. ²In Einzelfällen können auch Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden. ³Die Kindertageseinrichtung ergänzt und unterstützt die Eltern, die aber weiterhin vorrangig in der Bildungs- und Erziehungsverantwortung stehen.

(3) ¹Die Kinder und ihre Entwicklung stehen im Mittelpunkt der Bildungs- und Erziehungsarbeit. ²Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, das Leben in einer größeren Gemeinschaft zu erleben und soziales Verhalten zu erlernen. ³Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.

(4) ¹Der Träger und das pädagogische Personal in der Kindertageseinrichtung haben die Aufgabe, durch ein anregendes Lernumfeld und ganzheitliche Lernangebote dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder anhand der Bildungs- und Erziehungsziele Basiskompetenzen erwerben und weiterentwickeln. ²Besondere Bedeutung kommt der Betreuung von Kindern im Bereich Förderbedarf Hören zu. ³Angestrebt wird eine Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und sonstigen Diensten und Anbietern im Umfeld des Tätigkeitsfeldes der Kindertageseinrichtung.

(5) ¹Die Kindertageseinrichtung hat eine eigene, individuelle Konzeption. ²Diese ist Grundlage aller inhaltlichen Schwerpunkte, die für die Kinder, die Eltern, die Mitarbeiter selbst, den Träger und die Öffentlichkeit bedeutsam sind.

§ 3 Personal

¹Der Bezirk Niederbayern stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb des inklusiven Kindergartens erforderliche Personal zur Verfügung. ²Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der einschlägigen Bestimmungen gewährleistet.

§ 4 Benutzungsgebühren

Der Bezirk Niederbayern erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Elternvertretung

¹Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden. ²Die Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 6 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August.

II. Anmeldung und Aufnahme

§ 7 Anmeldung

(1) ¹Die Anmeldung für Kinder ohne Förderbedarf Hören erfolgt am zentralen Anmeldetag durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung. ²Für Kinder mit Förderbedarf Hören erfolgt die Aufnahme auch unter Beachtung der sozialhilferechtlichen Bestimmungen.

(2) Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist in Ausnahmefällen möglich, wenn keine vorrangig aufzunehmenden Kinder vorhanden sind.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskunft zu ihrer Person und des aufzunehmenden Kindes zu geben, die für die Platzvergabe relevant ist.

(4) Vormerkungen werden nicht vorgenommen.

§ 8 Aufnahme

(1) ¹Aufgenommen werden Kinder mit Förderbedarf Hören, soweit sie aus dem Schulsprengel des Instituts für Hören und Sprache kommen. ²Vorrang für die Aufnahme haben bei den hörenden Kindern Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Straubing haben. ³Hörende Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Stadtgebietes Straubing haben, können aufgenommen werden, wenn die freien Plätze nicht für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Stadtgebiet freizuhalten sind und die Vorgaben des Art. 18 BayKiBiG gegeben sind.

(2) ¹Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der gemäß der Betriebserlaubnis verfügbaren Plätze. ²Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgender Dringlichkeit getroffen:

- a) Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, deren alleinerziehender Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder nachweislich demnächst nachgehen wird, ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit, oder sich in einer beruflichen oder schulischen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befindet oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnimmt, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
- c) Kinder, deren Eltern beide entweder einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder nachweislich demnächst nachgehen werden ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit, oder sich in einer beruflichen oder schulischen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
- d) Kinder, deren Geschwister bereits in der Kindertageseinrichtung betreut werden,
- e) ältere Kinder haben Vorrang vor jüngeren Kindern.

³Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) ¹Voraussetzung für die Aufnahme ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung. ²Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, beim Abschluss des Betreuungsvertrages Auskunft zu ihrer Person und des aufzunehmenden Kindes zu geben, die für die Aufnahme und Betreuung relevant ist. ³Es sind insbesondere Unterlagen und Nachweise beizubringen, die aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung sowie bei Kindern mit Förderbedarf Hören zur Prüfung der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen benötigt werden.

(4) Mit Vertragsabschluss wird die pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.

§ 9**Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme**

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Aufnahme kann unter Einhaltung der Aufnahmekriterien des § 8 Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Reihenfolge abgelehnt werden, wenn qualifiziertes Personal nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

III. Besuchsregeln**§ 10****Öffnungszeiten, Schließzeiten**

(1) ¹Die Kindertageseinrichtung ist unter Berücksichtigung des BayKiBiG an Werktagen in der Regel von montags bis freitags von maximal 7:15 Uhr bis 13:30 Uhr geöffnet. ²An Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen. ³Die maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend der Nachfrage der Eltern reduzieren.

(2) Die Öffnungszeit wird nach Anhörung des Elternbeirates durch das Institut für Hören und Sprache festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) ¹Die Schließtage und Schließzeiten für die Kindertageseinrichtung werden nach Anhörung des Elternbeirates durch das Institut für Hören und Sprache festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. ²Im Fall einer Schließung der Kindertageseinrichtung nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden, werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

§ 11**Pädagogische Kernzeit**

¹In der Kindertageseinrichtung wird mindestens eine vierstündige pädagogische Kernzeit gebildet. ²Während der pädagogischen Kernzeit müssen alle Kinder gleichzeitig anwesend sein. ³Kinder in der Eingewöhnungsphase können auf Nachfrage der Personensorgeberechtigten von der vierstündigen pädagogischen Kernzeit befreit werden.

§ 12**Inanspruchnahme von Buchungszeiten**

(1) ¹Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich wegen der erforderlichen Personaldisposition die gewünschten Buchungszeiten bis spätestens zum 1. Mai des Jahres festzulegen. ²Die Buchungszeiten müssen die jeweils festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit in vollem Umfang einschließen.

(2) Die Mindestbuchungszeit beträgt wöchentlich mehr als 20 Stunden verteilt auf fünf Tage.

(3) ¹Änderung in den Buchungszeiten können im laufenden Betreuungsjahr jeweils zum ersten des folgenden Monats beantragt werden. ²Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. ³Werden die gebuchten Zeiten regelmäßig erheblich überzogen, erfolgt auf Mitteilung der Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine entsprechende Höherbuchung in der Buchungszeit.

(4) ¹Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. ²Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 13**Besuchsregeln, Bring- und Abholzeiten**

(1) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der pädagogischen Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen. ²Die Kinder sollen mindestens 15 Minuten vor Beginn der jeweiligen pädagogischen Kernzeit in die Kindertageseinrichtung gebracht werden. ³Sie sind spätestens mit Ablauf der Buchungszeit abzuholen.

(2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder und endet mit Übernahme der Kinder durch die Eltern oder die abholberechtigte Person.

(3) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. ²Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(4) ¹Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu verständigen. ²Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur vollständigen Genesung zu Hause behalten. ³Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Einrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigen, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist. ⁴Über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden usw.) ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu verständigen.

(5) ¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung zu sorgen. ²Die Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von dessen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 14 Jahren sein dürfen. ³Dem Personal der Einrichtung bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl des Kindes zu sorgen.

(6) ¹Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für den Notfall benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Jugendamt oder der örtlichen Polizei für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen (z. B. Inobhutnahme oder im Extremfall Heimunterbringung). ²Eventuell entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 14**Verpflegung**

¹Auf Wunsch wird eine Mittagsverpflegung angeboten. ²Für die Verpflegung erhebt der Bezirk Niederbayern einen Elternbeitrag. ³Näheres regelt die Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

IV. Abmeldung und Ausschluss**§ 15
Abmeldung**

(1) Die Abmeldung ist durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende zulässig.

(2) ¹Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur bis zum Ende eines Betreuungsjahres zulässig. ²Findet innerhalb der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ein Wohnortwechsel statt, so ist Abs. 1 anzuwenden.

**§ 16
Ausschluss eines Kindes**

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuches durch die Leitung der Kindertageseinrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
2. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet,
3. es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldig fehlt,
4. das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder diese nicht rechtzeitig verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
5. die Benutzungsgebühren für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurden,
6. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
7. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung und den Fachdiensten bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten.

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 13 Abs. 3 und 4 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) ¹Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. ²Vorab sind sie anzuhören. ³Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige, schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

V. Sonstiges**§ 17
Mitarbeit der Personensorgeberechtigten,
Sprechstunden, Betretungsrecht**

(1) ¹Um eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung leisten zu können, werden regelmäßig Elternabende, Veranstaltungen und Elterngespräche angeboten. ²Die Gespräche finden mindestens einmal jährlich nach Absprache statt. ³Das pädagogische Personal steht nach Absprache den Personensorgeberechtigten während des Jahres zu festgelegten Sprechzeiten für Gespräche zur Verfügung.

(2) Das Betretungsrecht kann aus schwerwiegenden Gründen im Einzelfall untersagt werden.

**§ 18
Hinweis- und Mitteilungspflichten
der Personensorgeberechtigten**

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Hinweis- und Mitteilungspflichten im Betreuungsvertrag und dessen Anlagen umgehend nachzukommen.

**§ 19
Unfallversicherung**

¹Für Besucher der Kindertagesstätte besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß den einschlägigen Bestimmungen. ²Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung versichert. ³Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Wege umgehend zu melden.

**§ 20
Haftung**

Der Bezirk Niederbayern haftet nur für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 21
Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des integrativen Kindergartens am Institut für Hörgeschädigte Straubing des Bezirks Niederbayern nach dem Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 6. Februar 2014 (RABI. Nr. 3/2014) außer Kraft.

Landshut, 18. Oktober 2016
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Neufassung der Satzung des Bezirks Niederbayern für das Institut für Hören und Sprache in Straubing

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund des Art. 17 Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Neufassung der

Satzung des Bezirks Niederbayern für das Institut für Hören und Sprache in Straubing

§ 1 Organisation

(1) Der Bezirk Niederbayern unterhält und betreibt aufgrund Art. 48 BezO das Institut für Hören und Sprache in Straubing als öffentliche Einrichtung im Sinne von Art. 15 BezO.

(2) ¹Das Institut ist nach Maßgabe der Sprengelfestsetzung der einzelnen Schulen in erster Linie für Kinder und Jugendliche aus den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz bestimmt. ²Bei freien Plätzen können im Wege der Begründungen von Gastschulverhältnissen auch Kinder und Jugendliche aus anderen Bezirken aufgenommen werden. ³Am Bayerischen Cochlear-Implant-Centrum erfolgt die Aufnahme der Rehabilitanden in Zusammenarbeit mit der HNO-Klinik der Universität Regensburg und weiteren HNO-Kliniken bzw. HNO-Fachärzten.

§ 2 Aufgabenbereiche

(1) ¹Das Institut dient der Erziehung und dem Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Hören und/oder Sprache, im inklusiven Kindergarten und den offenen Klassen auch Kinder und Jugendlicher ohne sonderpädagogischen Förderbedarf des Einzugsgebietes (§ 1 Abs. 2). ²Am Bayerischen Cochlear-Implant-Centrum wird die Rehabilitation cochlear-implantierter Kinder und Jugendlicher sowie Erwachsener durchgeführt.

(2) Das Institut umfasst

1. Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören
2. Schule zur Sprachförderung, Mittelschule
3. Schulvorbereitende Einrichtung (SVE) und inklusiver Kindergarten.
4. Pädagogisch-audiologische Beratungsstelle mit Interdisziplinärer Frühförderstelle für Kinder mit Hörbehinderung
5. Internat für hör- und sprachbehinderte Kinder und Jugendliche
6. Sonderpädagogische Tagesstätte für hör- und sprachbehinderte Kinder und Jugendliche
7. Mobiler Sonderpädagogischer Dienst für Kinder und Jugendliche mit Hörbehinderung
8. Bayerisches Cochlear-Implant-Centrum

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Das Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften.

(2) ¹Der Bezirk erstrebt durch den Betrieb des Instituts keinen Gewinn. ²Sollten sich trotzdem Überschüsse ergeben, so sind diese für den Zweck des Instituts zu verwenden.

(3) Bei ganzer oder teilweiser Auflösung des Instituts oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zugeführt.

(4) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Instituts sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Instituts und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen, dessen Einwilligung erforderlich ist.

(5) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die der satzungsmäßigen Zweckbestimmung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vertretung und Aufsicht

(1) Die rechtsgeschäftliche Vertretung und die Aufsicht richten sich nach den Bestimmungen der Bezirksordnung.

(2) Die unmittelbare Institutsleitung obliegt dem Direktor.

§ 5 Haus- und Dienstordnung

(1) ¹Neben der Satzung wird für das Institut eine Hausordnung erlassen. ²Sie ist für die Schüler, Bediensteten und betriebsfremden Personen mit dem Betreten des Instituts verbindlich.

(2) Der Betrieb des Instituts wird durch Dienstordnungen geregelt.

§ 6 Aufnahme

(1) In das Institut werden Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Hören und/oder Sprache, im inklusiven Kindergarten und in den offenen Klassen auch Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen.

(2) Beginn, Dauer und Ende der Schulpflicht sind im bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen geregelt.

(3) Die Aufnahme von Schülern/Kindern erfolgt in der Regel zu Beginn eines neuen Schuljahres bzw. Kindergartenjahres.

§ 7 Kosten

(1) Der Besuch der Schulen ist kostenfrei.

(2) Für den Besuch der Schulvorbereitenden Einrichtung und des inklusiven Kindergartens wird in einer Gebührensatzung gemäß Art. 2 Kommunalabgabengesetz eine Kostenregelung getroffen.

(3) ¹Für das Internat und die Sonderpädagogische Tagesstätte wird eine Kostenregelung entsprechend den Vorgaben des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch -Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII) bzw. Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch -Sozialhilfe- (SGB XII) getroffen. ²Die Entgeltregelung für die Leistungen der Interdisziplinären Frühförderstelle erfolgt nach der Maßgabe des gültigen Rahmenvertrages zur Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern (RV IFS) bzw. ergänzend nach den Regelungen des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch -Sozialhilfe- (SGB XII).

(4) ¹Kinder und Jugendliche, die ihren Wohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Schulsprengels haben, können in der Schulvorbereitenden Einrichtung und den Schulen nur im Wege der Begründung eines Gastschulverhältnisses aufgenommen werden.

²Die Aufnahme in den inklusiven Kindergarten richtet sich nach der gültigen Satzung über die Benutzung des inklusiven Kindergartens am Institut für Hören und Sprache in Straubing.

³Eine Aufnahme in das Internat und die Sonderpädagogische Tagesstätte kann nur gegen schriftliche Kostenzusage des örtlichen und sachlich zuständigen Jugend- bzw. Sozialhilfeträgers erfolgen.

(5) Am Bayerischen Cochlear-Implant-Centrum wird die Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Rehabilitationsleistungen auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß § 43 Nr. 2 SGB V geregelt.

§ 8 Gesundheits- und Hygienevorschriften

(1) ¹Die Schulgesundheitspflege richtet sich nach Art. 80 BayEUG und der hierzu ergangenen Durch-

führungsvorschriften. ²Die Überwachung der Schulen in hygienischer Hinsicht und die Beratung in medizinischen Fachfragen richtet sich nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst.

(2) Zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

§ 9 Schulbetrieb

(1) ¹Für den Schulbetrieb gelten die Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die hierzu ergangene Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung - F, VSO-F). ²Für den Betrieb des inklusiven Kindergartens gelten das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und die hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen.

(2) Der Unterricht richtet sich nach den vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst veröffentlichten Lehrplänen.

(3) Die Ferien richten sich nach der vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erlassenen Ferienordnung.

§ 10 Schlussbestimmungen

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung des Bezirks Niederbayern für das Institut für Hörgeschädigte in Straubing vom 9. Oktober 2014 (RABl. Nr. 15/2014 S. 116) außer Kraft.

Landshut, 18. Oktober 2016
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Energiewirtschaftsrecht

21-3321-73

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt, an der 110 kV-Leitung Arnstorf - Pleinting, (LtNr. 049) den Ersatz des Mastes 138 durch zwei neue Masten, wie unten tabellarisch dargestellt. Die in Alkofen ansässige Firma Holzwerke Weinzierl benötigt zur Erweiterung des Betriebes zusätzliche Fläche. Die Erweiterung soll westlich im Anschluss an den bestehenden Betrieb erfolgen.

| LtNr. 049 | Maßnahme | Fundament | Masterhöhe | FINr. | Gemarkung |
|--------------|--------------|------------------|-----------------------|--------|-----------|
| | | | | | |
| 138 | Mastrückbau | Fundamentrückbau | Gesamthöhe alt 32,0 m | 784/2 | Alkofen |
| 138 neu | Ersatzneubau | Fundamentneubau | Gesamthöhe neu 38,4 m | 777/18 | Alkofen |
| 138a neu | Ersatzneubau | Fundamentneubau | Gesamthöhe neu 44,4 m | 782 | Alkofen |

Für das Vorhaben war nach § 43 EnWG in Verbindung mit § 3c Satz 2 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 21. Oktober 2016
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

21-3321-78

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadtwerke München, SWM Infrastruktur GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80287 München, beabsichtigt, an der 110 kV-Freileitung Uppenborn 1 – Uppenborn 2 einzelne Masten wie unten tabellarisch dargestellt, zu verändern. Hierdurch soll die Vorsorge gegen Eis- und Schneelasten verbessert werden.

| LtNr. UPP1 UPP2 | Maßnahme | Fundament | Masterhöhe | FINr. | Gemarkung |
|-----------------------|-----------|-----------|-----------------------|-----------------|-----------|
| | | | | | |
| 20 | Ersatzbau | Ersatzbau | um 2,95 m auf 19,30 m | 450, 451, 451/5 | Eching |
| 30 | Ersatzbau | Ersatzbau | um 3,03 m auf 24,50 m | 144 | Eching |
| 31 | Ersatzbau | Ersatzbau | um 3,88 m auf 23,30 m | 151 | Eching |
| 38 | Ersatzbau | Ersatzbau | um 2,77 m auf 23,30 m | 437/39 | Eching |
| 39 | Ersatzbau | Ersatzbau | um 3,24 m auf 23,30 m | 437/34, 437/4 | Eching |

Für das Vorhaben war nach § 43 EnWG in Verbindung mit § 3c Satz 2 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 21. Oktober 2016
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Niederbayern

vom 9. November 2016, Az. RNB-10LA-2161.2-1-1

Aufgrund von Art. 3 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2007 (GVBl. 2007 S. 922; BayRS 2187-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 205 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Folgende Organisationen dürfen im Regierungsbezirk Niederbayern im Jahr 2017 unter Beachtung der Ziffern II bis V dieser Allgemeinverfügung Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) veranstalten:

- Arbeiterwohlfahrt - Landesverband Bayern e.V. - einschließlich seiner Untergliederungen
- Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Untergliederungen
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
- Landesverband Bayern - einschließlich ihrer Untergliederungen
- Sozialverband VdK Bayern e.V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Deutscher Caritasverband e.V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und Untergliederungen (z. B. Malteser Hilfsdienst e.V.)
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und Untergliederungen (z. B. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.)
- Paritätischer Wohlfahrtsverband sowie Organisationen, Einrichtungen und Gruppierungen der Wohlfahrtspflege, die dem Paritätischen Wohlfahrtsverband angehören
- Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. einschließlich ihrer Untergliederungen
- Kirchengemeinden und -stiftungen sowie Organisationen und Einrichtungen der katholischen Kirche
- Kirchengemeinden und -stiftungen sowie Organisationen und Einrichtungen der evangelischen Kirche
- Förder- und Unterstützungsvereine von Kindergärten, Kinderhorten oder Schulen, die in der Trägerschaft einer Gemeinde oder der katholischen oder evangelischen Kirche stehen
- Deutscher Kinderschutzbund - Landesverband Bayern e.V. - einschließlich seiner Orts- und Kreisverbände
- Donum Vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Sportvereine, die dem Bayerischen Landessportverband angehören (einschließlich aller Abteilungen und Sparten)
- Wandervereine, die der Deutschen Volkssportvereinigung e.V. angehören
- Bayerischer Waldverein einschließlich seiner Sektionen
- Schützenvereine, die einem nach dem Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 anerkannten Verband angehören
- Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. einschließlich seiner Untergliederungen sowie der Verbände des Beirats Freiwillige Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. einschließlich Untergliederungen
- Feuerwehrvereine
- Gesangsvereine, die dem Deutschen Chorverband e.V. angehören
- Musikvereine, die dem Bayer. Blasmusikverband e.V. angehören
- Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund e.V. angehören
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Weitere anerkannte Naturschutzverbände und ihre Untergliederungen
- Obst- und Gartenbauvereine, die dem Bayer. Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V. angehören
- Clubs von Rotary in Deutschland
- Clubs von Lions in Deutschland
- Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Verband Wohneigentum - Bezirk Niederbayern - mit seinen Untergliederungen (Siedlergemeinschaften)

II.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Das Spielkapital (= Anzahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000,00 € betragen.
2. Mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
3. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.
4. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsortes angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeindegebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei der Regierung von Niederbayern anzuzeigen.
5. Der Anzeige sind folgende Angaben beizugeben:
 - Veranstalter
 - Ort und Zeit der Veranstaltung
 - verantwortliche Person(en)
 - Zweck der Lotterie oder Ausspielung
 - Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt.
6. Der Losverkauf soll die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten oder darf bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.
7. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Niederbayern hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe des Internets ist nicht zulässig.
8. Auf 20 v.H. der Lose soll ein Gewinn entfallen. Dabei ist eine angemessene Staffelung der Gewinnhöhe anzustreben.
9. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.
10. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
11. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig.
12. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehung der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
13. Die Lotterie oder Ausspielung ist rechtzeitig vor Beginn beim Finanzamt München für Körperschaft, 80275 München, anzumelden.
14. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung zu fertigen, die mindestens die Angaben nach beigefügtem Muster zu enthalten hat.

Werden Glückshafenausspielungen (Ausspielung geringwertiger Gegenstände) auf Volksfesten, Jahr- oder Spezialmärkten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass das jeweilige Spielkapital der einzelnen Ausspielung nicht höher als 40.000,00 € war.

Die Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

III.

Die Veranstalter dürfen von folgenden Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) vom 5. Dezember 2007 (GVBl. 2007 S. 906, BayRS 2187-4-I) in der Fassung der Bekanntmachung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 30. Juni 2012 (GVBl. 2012 S. 318, BayRS 2187-4-I) abweichen:

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 33 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666). Insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GlüStV zugelassen.
2. Die Regierung von Niederbayern und die Gemeinde des Veranstaltungsorts können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

IV.

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des GlüStV und des AGGlüStV zu überwachen, bleiben unberührt.
2. Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottGABest) vom 16. Juni 1922 (ZBl 1922 S. 351, FNA 611-14-1, Bundesgesetzblatt Teil III), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten (SportWettBestG) vom 29. Juni 2012 (BGBl. I S. 1424), sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

V.

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2017.

Landshut, 9. November 2016
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung

Veranstalter

Abrechnung über die am / vom bis durchgeführte Lotterie / Ausspielung.

| Beschreibung, Zahlen | |
|---|--|
| Ort der Veranstaltung | |
| Zeitraum der Lotterie/Ausspielung (Verkauf) | |
| Datum, Zeit der Ziehung | |
| Anzahl der geplanten Lose | |
| Lospreis in € | |
| Geplantes Spielkapital in € | |
| Anzahl der verkauften Lose | |
| Einnahmen in € (= Tatsächliches Spielkapital) | |

| Ausgespielte Gewinne | |
|--|--|
| Anzahl der Geld- und Sachpreise | |
| Summe der Geldpreise in € | |
| Wert der gekauften Sachpreise in € | |
| Aufwendungen für Preise in € | |
| Schätzwert der gesponserten Preise | |
| Gesamtwert der Preise in € | |
| Wert der Gewinne in % des Spielkapitals | |

| Kosten der Lotterie (Verwaltungskosten) | |
|---|--|
| Kosten für die Lose in € | |
| Auslosungskosten (z. B. Notar) in € | |
| Kosten für Losverkauf, Werbung, in € | |
| Ggf. Bewirtung der ehrenamtlichen Helfer in € | |
| Sonstige Kosten | |
| Summe der Verwaltungskosten in € | |
| Verwaltungskosten in % des Spielkapitals | |

| Ergebnis der Lotterie | |
|---|--|
| Einnahmen durch Losverkauf in € | |
| ./. Aufwendungen für die Preise in € | |
| ./. Verwaltungskosten in € | |
| ./. Lotteriesteuer (soweit anfallend) in € | |
| Reinertrag in € | |
| Reinertrag in % des Spielkapitals (mind. 25 %) | |

- Der Reinertrag wird für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet.
- Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet:

Ort:

Datum:

Für die Richtigkeit der Abrechnung:

.....
1. Vorsitzender

.....
Kassier

.....
Verantwortlicher für die Durchführung der Lotterie/Ausspielung